

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Verordnung vom 11.05.1814

gierungs-Commission einzureichende Gesuche um Consense zu Ausweisungen, Landesveräußerungen, Holzverkäufen und dergleichen jedesmal auf einen ganzen Bogen Stempelpapier in Folio zu 75 Centimen geschrieben seyn müssen, mithin, wenn sie auch auf einem Stempelbogen von kleinerem Format Raum hätten, doch ein ganzer Bogen dazu genommen werden müsse, damit die Berichte der Officialen und der nachgesuchte Consens, wenn solcher von befundenen Umständen nach ertheilt wird, auf demselben Stempelbogen, hinter dem Gesuche, ausgefertigt werden können.

71) Polizey-Verordnung vom II.
May 1814.

Da die wegen Reinigung der Gassen und Häusingen in der Stadt Oldenburg respecti-
ve unterm 27. Juny und 12. November 1785 Gassen und Häusingen in der Stadt Oldenburg.
erlassenen Cammer-Verordnungen nicht in
allen Puncten gehörig mehr befolgt werden,
und daher die Erneuerung derselben nothwendig erachtet worden ist; so werden solche Namens der Höchstverordneten Regierungs-Commission zur Nachricht und Nachachtung wiederholt bekannt gemacht und zu dem Ende angeordnet wie folgt:

- 1) Alle Häusingen, nebst den darin be-

1

findlichen heimlichen Gemächern müssen, falls nicht ein harter Frost solches unthunlich macht, wöchentlich am Sonnabend, und zwar von Ostern bis Michaelis vor 7, und von Michaelis bis Ostern vor 8 Uhr des Morgens gereiniget, anbei nebst den Kennsteinen fleißig mit Wasser nachgespület werden, und müssen mit dieser Reinigung die ersten und oberhalb an den Kennsteinen und Abzügen belegenen Häuser so frühzeitig den Anfang machen, daß zur bestimmten Zeit, auch bei den unterhalb und am Abflusse belegenen Häusern, die Reinigung geschehen und aller Unflath völlig weggeschaffet seyn kann. Wer dagegen handelt und gedachte Reinigung an einem andern Tage, oder zu einer andern Tageszeit vornimmt oder verrichten läßet, wird mit einer Geldbuße von 1 Rthlr., oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wer aber die angeordnete Reinigung versäumet, und von dem Polizei-Diener solche am folgenden Sonnabend zu bewerkstelligen, erinnert wird, muß selbigen dafür eine Gebühr von 24 gr. Gold entrichten.

2. Die Gassen und öffentlichen Plätze müssen gewöhnlich, und wenn der Frost es nicht hindert, zweimal in der Woche, nemlich am Mittewochen und Sonnabend, und

zwar von Ostern bis Michaelis, vor 7, von Michaelis bis Ostern aber vor 8 Uhr des Morgens, nachdem selbige bei trockener Sommer-Witterung zuvor hinlänglich mit Wasser angefeuchtet worden, tüchtig und dergestalt gefeget werden, daß der Gassenkoth neben den Kennsteinen, und ohne selbige dadurch zu verstopfen, in Hauffen zusammen gebracht werde, weil gegen dem die Reinigungs-Karren, zur Wegschaffung des Gassenkoths eintreffen. Sobald dies Fegen versäümet oder nicht behörig beschaffet wird, läffet der Policei-Diener solches, durch die ihm dazu angewiesenen Personen verrichten, wofür sodann der Bewohner eines vollen oder dreyviertel Hauses 24 gr. der Bewohner eines halben oder kleinern Hauses aber 12 gr. Gold zu bezahlen hat.

3. Wenn etwa die Gassen in der Zwischenzeit außerordentlich gefeget, im Winter, beim Glatteise gestreuet, oder bei einfallendem Thauwetter, die Kennsteine aufgeeiset werden müssen, wird solches von den Rottmeistern in ihren verschiedenen Bezirken angesetzt werden, da dann solches von den Beisammenden, zu der ihnen besonders bestimmten Zeit zu beschaffen, oder widrigenfalls auf ihre Kosten vom Policei-Diener zu veranstellen ist.

4. Kehrigt, Asche und anderer, in den Häusern sich sammelnder Unrath oder Abfall, darf nie auf die Gassen oder öffentlichen Plätze geworfen werden, als blos am Mittewochen und Sonnabend, zur obgedachten Tageszeit, oder wenigstens bevor die Reinigungs-Karren ankommen. Wer zu einer andern Zeit die öffentlichen Gassen oder Plätze, durch dergleichen Unrath verunreiniget, bezahlet jedesmal 48 gr. bis 1 Rthlr. Gold, an Brüche, oder wird, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegen.

5) Dieserwegen müssen diejenigen, die bisher keine Dreckkasten haben, oder selbige nicht noch ohne Nachtheil der öffentlichen Passage, mit vorgängiger Genehmigung der beikommenden Behörde, bei ihren Häusern oder Gründen, anlegen können, den in der Haushaltung sich sammelnden Kehrigt oder sonstigen Unrath, in Tönnchen oder einem andern Gefäße, bis zum Mittewochen oder Sonnabend, in den Häusern aufbewahren und dann erst zu dem zusammen gefegten Gassenkoth werfen.

6. Wer aber mit einem an der Gasse befindlichen Dreckkasten versehen ist, und etwa den darin gesammelten Unrath zur Bedünkung seiner eigenen Gründe, oder auf sonst

stige Art, selbst benutzen will, muß dergleichen Kasten verschlossen halten, indem sonst die Annehmer der Gassenreinigung, den in unverschlossenen Behältnissen vorhandenen Unrath auszuleeren und wegzuschaffen, befugt und verpflichtet sind.

7. Diejenigen Einwohner, die Vieh halten, und nach der Beschaffenheit ihrer Häuser und Gründe, gezwungen sind, den Mist erst vor die Thüre zu bringen, um daselbst aufgeladen zu werden, müssen dahin sorgen, daß selbiger, durch die des Endes in Bereitschaft stehende Wagen, augenblicklich weggeschaffet, nicht mehr Mist, als sofort weggefahren werden kann, auf die Gasse gebracht, und nach verrichteter Arbeit, und wenigstens an jedem Abend, die Straße gehörig wieder gereinigt werde. Wer letzteres versäumt, hat zu gewärtigen, daß die Reinigung vorhinangeordnetermaßen auf seine Kosten beschaffet werde, und wer gar einen Haufen Mist die Nacht über auf der Gasse liegen läßt, wird mit dem Verlust desselben und überher mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. Gold bestrafet.

Auch bleibt einem jeden bis weiter unbenommen, den in den Ställen und Hof-Plätzen aufgehobenen Dünger mit gewöhnlichen Wagen aus der Stadt bringen zu lassen, es

hat aber jeder Fuhrmann sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei die Gassen nicht durch schlechtes Aufladen oder Achtlosigkeit beim Fahren mit Mist beschüttet werden, indem sonst nach vorhergegangener gütlichen Warnung des Policeidieners, auf dessen nähere gebührende Anzeige ein offenbar achtloser Fuhrmann in eine Brüche von 24 Grote Gold genommen werden soll.

8. Wer ein neues Gebäude aufführet, oder ein altes repariret, muß das Steingruß oder den Schutt selbst aus der Stadt schaffen, da die Annehmer der Gassenreinigung solchen aufzuladen und wegzufahren nicht schuldig sind, und darf dergleichen Steingruß und Schutt so wie auch Kehricht und der in den Dreckkasten gesammlete Gassenkoth auf keinen andern als in dichten Kumbwagen aus der Stadt gebracht werden, bei Vermeidung einer Brüche von 24 Grote Gold, die dem Policeidiener anheim fällt, der solche von dem Fuhrmann, er sey Eigenthümer des Wagens und der Pferde, oder nicht, auf der Stelle beizufordern befugt ist.

Auch muß dergleichen Schutt nicht ungehörlich angehäuft, sondern sofort allmählig fortgeschafft werden, in welchem Puncte, so wie übrigens bei Errichtung der nöthigen Stellagen und dem ganzen Bau, die Bei-

Kommenden sich nach der jedesmaligen Anweisung der Stadt = Policei = Behörde bei willkührlicher Brüche zu richten haben.

9) Es wird schlechterdings verboten, Düngerhaufen, oder Haufen Schutt und sonstige Unreinigkeiten außerhalb der Stadt, in deren Nähe, an Orten, wo sie ins Auge fallen, anzulegen, und hat derjenige, der sich dergleichen zu thun herausnehmen möchte, zu gewärtigen, daß die Wegschaffung solcher Haufen auf seine Kosten bewerkstelligt und er überdem in eine Geldbuße von 3 bis 5 Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände werde genommen werden. Alle gegenwärtig an solchen Orten liegende Düngerhaufen sind bei Vermeidung gleicher Ahndung innerhalb 14 Tagen hinwegzuschaffen, und wird darüber daß solches geschehe, von den Policedienern gehalten werden.

Uebrigens werden die zur Wegschaffung des zusammengehäuften Gassenkoths, imgleichen des Kehrichts und sonstigen Unraths angenommenen Fuhrwerke sich zur bestimmten Zeit einfänden und von den Policedienern auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen geachtet werden; weshalb auch die Policity = Corporale mit den erforderlichen Aufträgen versehen sind.